

Az.: A 2 A 14/10
A 6 K 30055/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätspapieren
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 15. April 2011

beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin _____ in _____, beigeordnet.

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Oktober 2009 - A 6 K 30055/07 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Dem Kläger ist auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu bewilligen. Aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Kläger nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Seine Rechtsverfolgung hat aus den nachfolgenden Gründen auch hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO).
- 2 1. Zwar ist die Berufung nicht wegen Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) zuzulassen. Zur Begründung seiner Divergenzrüge macht der Kläger geltend, das erstinstanzliche Urteil weiche von dem Beschluss des Senats vom 21. Juni 2007 - A 2 B 258/06 - ab und beruhe auf dieser Abweichung. Das trifft nicht zu. Eine Divergenz im prozessualen Sinne besteht nicht.
- 3 Der Senat hat in der vom Kläger bezeichneten Entscheidung ausgeführt, er sehe sich ungeachtet der fehlenden Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung zu dem allgemeinen Hinweis veranlasst, dass eine durch Verwaltungsakt vorgenommene Konkretisierung der in § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG normierten Verpflichtung des Ausländers zur Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers erheblichen

rechtlichen Bedenken in den Fällen begegne, in denen der jeweilige Herkunftsstaat die zwangsweise Rückführung seiner Staatsangehörigen nach erfolglos abgeschlossenem Asylverfahren grundsätzlich ablehne und deshalb eine Erklärung des Betroffenen fordere, dass seine Heimreise freiwillig erfolge. Dies führe in der Regel dazu, dass der Ausländer in unzulässiger Weise angehalten werde, eine seiner inneren Überzeugung entgegenstehende, unrichtige Erklärung abzugeben. Demgegenüber ist das Verwaltungsgericht der Auffassung, dem Kläger sei zumutbar, die im Zusammenhang mit der Beantragung eines Identitätspapiers von der iranischen Botschaft geforderte „Freiwilligkeitserklärung“ abzugeben. Mit dieser Erklärung werde vom Kläger, anders als das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in einem obiter dictum im Beschluss vom 21. Juni 2007 - A 2 B 258/06 - meine, nicht verlangt, eine seiner inneren Überzeugung entgegenstehende unrichtige Erklärung abzugeben. Die Erklärung, freiwillig in den Iran zurückkehren zu wollen, erschöpfe sich in der Bekundung der Bereitschaft, der bestehenden Ausreisepflicht ohne staatlichen Zwang Folge leisten zu wollen.

- 4 Geht man mit dem Kläger davon aus, das Verwaltungsgericht sei mit diesen Ausführungen von dem genannten Senatsbeschluss abgewichen, ist die erhobene Rüge gleichwohl nicht begründet. Der Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG ist nur gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil einen inhaltlich bestimmten, das Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es einem eben solchen Rechtssatz widersprochen hat, den ein divergenzfähiges Gericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat (vgl. Marx, AsylVfG, 7. Aufl., § 78 Rn. 178). Daran fehlt es hier. Die vom Senat im Beschluss vom 21. Juni 2007 geäußerten Bedenken an der Rechtmäßigkeit einer Anordnung nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG sind für die Entscheidung nicht tragend gewesen. Es handelt sich, worauf das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils zutreffend hingewiesen hat und wovon letztlich auch der Kläger ausgeht, um ein obiter dictum. Auf eine Divergenz gegenüber einem obiter dictum kann eine Abweichungsrüge im Sinn des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG nicht gestützt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. Oktober 1995, SächsVBl. 1996, 40; Marx a. a. O., Rn. 206).

- 5 2. Die Berufung ist aber wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache

dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf.

- 6 Diese Voraussetzungen sind vom Kläger in einer § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG genügenden Weise dargelegt worden. Er verweist auf die unterschiedliche Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte Dresden und Chemnitz; letzteres habe im Beschluss vom 18. Oktober 2006 - A 6 K 587/06 - ausgeführt, eine Verpflichtung zum Aufsuchen der Botschaft und zur Beantragung von Passdokumenten bestehe nicht, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls ohne Zweifel feststehe, dass der Antragsteller eine Freiwilligkeitserklärung nicht abgeben werde. Die Berufung sei daher zur Herstellung einer künftig einheitlichen Entscheidungspraxis zuzulassen. Da sich der Senat zur Frage der Voraussetzungen der einen Ausländer nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG treffenden Mitwirkungspflichten bislang lediglich im Rahmen eines obiter dictums geäußert hat, kommt ihrer verbindlichen Klärung in einem Berufungsverfahren grundsätzliche Bedeutung zu.
- 7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht